



## Selbstbehaltsausschluss-Versicherung für Mietfahrzeuge

Die ELVIA Reiseversicherungs-Gesellschaft (nachstehend ELVIA genannt) haftet für die gemäss Kollektiv-Versicherungsvertrag mit **Kuoni AG** vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen.

### 1 Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung versteht sich als Zusatzversicherung für Mietfahrzeuge. Im Schadenfall erstattet die ELVIA dem Versicherungsnehmer einen vom Vermieter (oder von einer anderen Versicherung) belasteten Selbstbehalt.

### 2 Versichertes Fahrzeug

Die Versicherung erstreckt sich auf das vom Versicherungsnehmer gemietete Fahrzeug.

### 3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit, mit Ausnahme von Israel, Jamaika, der Republik Irland und Nordirland.

### 4 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt ab Mietbeginn und endet bei Mietende, spätestens nach 92 Tagen. Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden.

### 5 Pflichten im Schadenfall

5.1 Der Mieter des versicherten Fahrzeuges ist verpflichtet, seinen vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der in Ziffer 12 genannten Kontaktadresse).

5.2 Folgende Dokumente müssen der ELVIA (Ziffer 12) im Schadenfall eingereicht werden:

- Versicherungsnachweis (Mietvertrag) und Schadenformular der ELVIA;
- Quittung der Versicherung;
- Versicherungsbedingungen der leistenden Versicherung;
- Schadenformular des Vermieters;
- Polizeirapport.

5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und dessen Klärung beitragen kann.

5.4 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die ELVIA erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die ELVIA abtreten.

### 6 Verletzung der Pflichten

Verletzt die versicherte Person ihre Pflichten im Schadenfall, kann die ELVIA ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

### 7 Versicherungsleistung

Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Selbstbehalt, beträgt jedoch maximal CHF 10'000.-.

### 8 Versicherte Ereignisse/ Schäden

8.1 Versichert ist der Selbstbehalt, der aufgrund eines Schadens am Mietfahrzeug oder aufgrund eines Diebstahls des Mietfahrzeugs, während der Mietdauer entsteht. Voraussetzung für die Entschädigung ist ein durch eine andere Versicherung gedecktes Ereignis und ein daraus resultierender Selbstbehalt.

8.2 Erreicht der in Ziffer 8.1 resultierte Schaden nicht die Höhe des Selbstbehaltes, dann übernimmt die ELVIA den Schaden, sofern es sich dabei um ein versichertes Ereignis handelt.

### 9. Nicht versicherte Ereignisse/ Schäden

9.1 Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht.

9.2 Schäden aufgrund von Grobfahrlässigkeit seitens des Lenkers.

9.3 Schäden aufgrund von Teilnahmen an Wettfahrten und Trainings.

9.4 Wenn der Fahrzeuglenker den Schaden im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes), unter Drogen- oder Arzneimitteleinfluss verursacht hat.

9.5 Nicht versichert sind Schäden, die im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen.

9.6 Nicht versichert sind Schäden, welche sich nicht auf öffentlichen Strassen oder nicht offiziellen Strassen ereignen.

9.7 Nicht versichert sind Schäden an Wohnwagen und anderen Arten von Anhängern mit Ausnahme der Motorhome der Kategorie „fifth wheel“.

9.8 Schäden an Reifen, Glas, Dach und Unterboden.

9.9 Schäden aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Naturkatastrophen.

9.10 Wenn das versicherte Fahrzeug in Zusammenhang mit der Begehung eines Verbrechens, Vergehens oder dem Versuch dazu, gebracht werden kann.

### 10 Verjährung

Die Forderungen verjähren zwei Jahre nach Eintritt des versicherten Ereignisses.

### 11 Geltungsbereich im Zweifelsfall

Bei sprachlichen Differenzen zwischen den französischen, italienischen, englischen und deutschen Allgemeinen Vertragsbestimmungen gilt im Zweifelsfall immer die deutsche Version.

### 12 Kontaktadresse

ELVIA  
Hertistrasse 2  
8304 Wallisellen

### 13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

13.1 Klagen gegen die ELVIA können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten Person eingereicht werden. Befindet sich der Wohnsitz der versicherten Person ausserhalb der Schweiz, so gilt der Sitz der Gesellschaft als Gerichtsstand.

13.2 In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.